


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 12/ 2016 vom 18.11.2016	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Olfen
2.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Olfen
3.	Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener und ungepflegter Gräber
4.	Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der Stadt Olfen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird öffentlich bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Olfen hat am 17.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Rat der Stadt Olfen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2013.
2. Der Jahresüberschuss 2013 in Höhe von 271.667,59 Euro ist der Ausgleichslage zuzuführen. Der Gesamtabschluss 2013 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW wird ebenfalls beschlossen.
3. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Olfen, den 18.11.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 der Stadt Olfen

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) wird öffentlich bekannt gemacht:

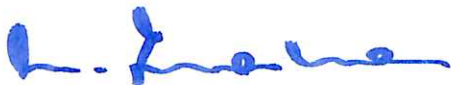
Der Rat der Stadt Olfen hat am 06.10.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses beschließt der Rat der Stadt Olfen gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresabschluss 2014.
2. Der Jahresüberschuss 2014 in Höhe von 1.378.117,04 Euro ist der Ausgleichslage zuzuführen. Der Gesamtabchluss 2014 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW wird ebenfalls beschlossen.
3. Dem Bürgermeister wird Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 einschließlich der Anlagen liegt ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015 im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Zimmer 10, während der Dienststunden öffentlich aus.

Olfen, den 18.11.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

Bekanntmachung über die Abräumung abgelaufener und ungepflegter Gräber

Gemäß Friedhofssatzung wird hiermit die vorgesehene Einebnung von Reihengräber der Jahrgänge 1990 u. 1991 bekannt gegeben.

Auch die Wahlgrabstätten W 1120, W 1294, W 806, W 1120, W 740, W 556 und das Reihengrab R 1676 sind von der beabsichtigten Abräumung betroffen; für die Grabstätten ist kein Nutzungsberechtigter ausfindig zu machen.

Nutzungsberechtigte, die Interesse an Grabmalen, Grabplatten oder Einfassungen haben, werden gebeten, diese Gegenstände bis zum 19.12.2016 von der Grabstätte zu entfernen. Sollten die Grabmale, Grabplatte, Einfassungen oder sonstiges Grabzubehör nicht von den Nutzungsberechtigten entfernt worden sein, werden diese von der Stadt Olfen abgeräumt. Die Stadt Olfen ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren (§ 26 Abs. 2 Friedhofssatzung der Stadt Olfen). Kosten für die Einebnung der Grabstätten entstehen den Angehörigen oder Verwandten nicht.

Olfen, den 18.11.2016
Der Bürgermeister



Sendermann

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen

I. Anordnung

Aufgrund des

- § 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Olfen Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen in der Zeit vom 15.11.2016 bis 18.04.2017 unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

II. Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - a) 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b) 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c) 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - d) 15 m von Gehölzbeständen und Gewässern,
 - e) 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.
7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z.B. im Landesimmissionsschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist dem Ordnungsamt der Stadt Olfen während der regulären Öffnungszeiten mindestens 24 Stunden vor Beginn unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, einer Handynummer, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 69 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 28 Abs. 1 und 2 KrWG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Anordnung oder Auflagen dieser Anordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

III. Begründung

Bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen sind die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbauumschnittmaßnahmen sowie aus dem forstwirtschaftlichen Bereich.

Diese Abfälle sind somit grundsätzlich zu verwerten. Weiterhin sind Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung stellen und gemäß § 28 Abs. 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 KrWG kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder auch durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Coesfeld habe ich mich im Interesse der Erhaltung der münsterländischen Parklandschaft entschieden, eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen, welche bei der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallen, zu erlassen.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verfügung wurde gewählt, da die Pflegemaßnahmen aufgrund landschaftsrechtlicher Regelungen bis zum 28.02. eines jeden Jahres abzuschließen sind. Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.14 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes vom 12.05.2006 in der zurzeit gültigen Fassung.

Das Benehmen mit dem Geschäftsführer der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer ist hergestellt.

IV. Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Olfen in Kraft.

Olfen, den 18.11.2016
Stadt Olfen
Der Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Olfen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Olfen, den 18.11.2016
Der Bürgermeister



Sendermann